

Richtlinien für die Förderung von Wohnungstauschmaßnahmen (RLWohnungstausch)

Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Vergabe von Zuschüssen zur Finanzierung von Umzugsmaßnahmen im Rahmen der Wohnungstauschbörse.

Demografische Faktoren sowie die Entwicklung der Haushalts- und Familienstrukturen haben in Düsseldorf zu einem Zuwachs von Alleinlebenden und kinderlosen Ehepaaren geführt. Bei einer Vielzahl der Alleinlebenden handelt es sich um Seniorinnen und Senioren, die nicht selten eine Wohnung bewohnen, die hinsichtlich ihrer Größe für eine Familie geeignet wäre. Demgegenüber stehen viele Familien, die in beengten Wohnverhältnissen leben. Die Landeshauptstadt Düsseldorf verfolgt das Ziel einer bedarfsgerechten Wohnraumverteilung und hat hierzu die Wohnungstauschbörse als Ergänzung zum städtischen Umzugsmanagement eingerichtet.

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Wohnungstauschbörse stehen, können Zuschüsse gewährt werden. Diese werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach folgenden Richtlinien bewilligt.

1. Zielgruppe

Zielgruppe sind die Personen, die im Sinne der städtischen Wohnungstauschbörse ihre Wohnungen gegeneinander tauschen und die maßgebliche Einkommensgrenze für den sozialen Wohnungsbau um nicht mehr als 40% überschreiten.

2. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen eines Wohnungstausches können für die Mietpartei, die ihre Wohnung zu einem Zeitpunkt verlassen muss, zu dem die Tauschwohnung noch nicht bezogen werden kann, Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden:

- die Anmietung einer angemessenen Übergangswohnung sowie
- die vorübergehende Einlagerung des Hausstandes.

Das Amt für Wohnungswesen entscheidet im Einzelfall, ob eine förderfähige Maßnahme im Sinne der Wohnungstauschbörse vorliegt.

3. Fördervoraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die betroffenen Vermieterinnen oder Vermieter müssen dem Wohnungstausch schriftlich zustimmen.

- Die Tauschwohnungen müssen im Düsseldorfer Stadtgebiet liegen.
- Die betroffene Tauschpartnerin oder der betroffene Tauschpartner muss Hauptmieterin bzw. Hauptmieter der jeweiligen Wohnung sein. Hauptmieterin oder Hauptmieter ist, wer den Mietvertrag mit der Vermieterin oder dem Vermieter abgeschlossen hat.
- Es dürfen keine Mietschulden vorliegen oder Räumungsverfahren anhängig sein.
- Die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) darf um nicht mehr als 40% überschritten werden.

4. Höhe des Zuschusses

Die Übernahme der Kosten für die Anmietung einer Übergangswohnung sowie für die vorübergehende Einlagerung des Hausstandes **kann mit einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 Euro bezuschusst werden.**

Bei Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 13 WFNG NRW beträgt der Zuschuss 100% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze bis 40 % ist ein Eigenanteil in Höhe der prozentualen Überschreitung zu leisten.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter.

6. Verfahren

6.1. Der Antrag auf Förderungsmittel ist an das Amt für Wohnungswesen zu richten.

6.2. Der Antrag ist zu stellen, bevor die Parteien Mietverträge für die jeweiligen Tauschwohnungen abgeschlossen haben.

6.3. Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Wohnungsamt die Tauschwohnungen besichtigen.

6.4. Zur Ermittlung der Kosten sind entsprechende Kostangebote für die beantragte Maßnahme vorzulegen.

6.5. Vor Bewilligung der Maßnahme darf mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden.

6.6. Die tatsächlichen Kosten sind nach Durchführung der Maßnahme anhand von Rechnungen nachzuweisen.

7. Vermieterpauschale

Für die Zustimmung zum Wohnungstausch erhalten die Verfügungsberechtigten auf Antrag einen zweckfreien Zuschuss von jeweils 2.500 Euro. Der Zuschuss wird nach Unterzeichnung der betroffenen Mietverträge ausgezahlt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Amt für Wohnungswesen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

8.2. Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller falsche Angaben oder werden die im Zuwendungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt, kann der Bescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Der ausgezahlte Zuschussbetrag ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 7% zu verzinsen.

9. Weitere Förderungen

Mit dem städtischen Programm zur Förderung von Wohnraumanpassungen und Umzügen (WohnberatungsR) kann die Tauschwohnung gegebenenfalls den individuellen Bedürfnissen älterer oder behinderter Menschen angepasst werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem Doppelmieten sowie Umzugs- und Renovierungskosten übernommen werden.

Die Richtlinien treten nach ihrer Verabschiedung durch den Rat der Stadt Düsseldorf zum XX.XX.2020 in Kraft.